

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97. S. 153.

(Nr. 2309.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97. Vom 8. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97 wird in Einnahme und Ausgabe für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 2 000 000 Mark festgesetzt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1896/97 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.
